Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 29. September 1937

Inhalt:

163

Verordnung

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 20. September 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des die Verlängerung dieses Gesetzes aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 71 a des Gerichtsverfassungsgesetzes, eingefügt durch Artikel II der dritten Verordnung betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 801) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1937 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 14 01 Greiser Rettelsky

164

Verordnung

zur weiteren Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.

Vom 22. September 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz) vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 743) und der Rechtsverordnungen vom 11. März 1932 (G. Bl. S. 135), 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 481), 4. Juli 1934 (G. Bl. S. 513, 537), 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 627), 25. Februar 1935 (G. Bl. S. 427), 17. Dezember 1935 (G. Bl. S. 1177) und 19. Februar 1937 (G. Bl. S. 277, 306) wird wie folgt geändert:

I. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) treten folgende Änderungen ein:

1. In der Vorbemerkung 1 ist statt „Vermessungs-,“ zu setzen: „Regierungsvermessungs-,“; das Wort „Kataster-“ ist zu streichen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 10. 1937.)

2. In der Besoldungsgruppe A2a sind

a) die Amtsbezeichnungen

„Oberregierungs- und bauräte[2])
Oberregierungs- und vermessungsrat[2])
Regierungs- und Vermessungsrat[3])
Regierungsvermessungsräte
Staatsanwälte"

hinzuzufügen;

b) hinter der Amtsbezeichnung „Regierungs- und Steuerrat" die eingeklammerten Worte „(bisher Regierungs- und Katasterrat)" zu streichen;

c) die Amtsbezeichnung „Staatsanwaltschaftsräte" zu streichen.

3. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:

a) In der Besoldungsgruppe A2c und A3a:

„IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an."

b) In der Besoldungsgruppe A3c:

„IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an."

4. In der Besoldungsgruppe A 7a sind die Amtsbezeichnungen

„Meldeamts-Oberassistenten
Paßstellen-Oberassistenten"

hinzuzufügen.

5. In der Besoldungsgruppe A 8a werden die Amtsbezeichnungen

„Meldeamts-Assistenten
Paßstellen-Assistenten"

hinzugefügt.

II. Die Anlage 2 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält folgende neue Ziffer 10:

„10. Die verheirateten nichtplanmäßigen Beamten erhalten im ersten und zweiten Anwärterdienstjahr die Grundvergütung der dritten Dienstaltersstufe und vom Beginn des dritten Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Grundgehalts der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben Zivilanwärter bis zur Vollendung des siebenten, Versorgungsanwärter bis zur Vollendung des sechsten Anwärterdienstjahres; dann rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären."

Artikel II

Im Artikel II der Verordnung zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Februar 1937 (G. Bl. S. 277, 306) wird der Absatz 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 5, A 4f und A 4c, die nach dem 31. Oktober 1928

a) aus der Besoldungsgruppe A 7b in die Besoldungsgruppe A 6b übergetreten sind oder
b) in einer Stelle der Besoldungsgruppe A 6b erstmalig planmäßig angestellt wurden und dort nicht ein um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter (Ausführungsbestimmungen des Senats vom 19. November 1932 — P Z I 2111 — St. A. I S. 487 — und 15. Januar 1934 — St. A. I S. 21 —) erhalten haben,

wird in den Besoldungsgruppen A 5, A 4f und A 4c nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 des Danziger Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Ziff. I und II dieser Verordnung neu festgesetzt.

(4) Das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten, die nach dem 31. Oktober 1928 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind und mit dem Übertritt eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage erhalten haben, wird nach

§ 4 Abs. 2 bis 4 des Danziger Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Ziff. I und II dieser Verordnung neu festgesetzt.

(5) Im übrigen bleibt das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten unverändert."

Artikel III

Planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c, A 3 a und A 3 c, für die bis zum 31. März 1937 ein höherer Wohnungsgeldzuschußsatz zuständig war, behalten diesen höheren Satz.

Artikel IV

Lehrer und Lehrerinnen an Fach- und Berufsschulen mit der Anstellungsfähigkeit als Handels- oder Gewerbelehrer oder -lehrerin (Besoldungsgruppe A 4 a) führen mit der endgültigen Anstellung die Amtsbezeichnung „Gewerbeoberlehrer", „Gewerbeoberlehrerin", „Handelsoberlehrer", „Handelsoberlehrerin".

Artikel V

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 1937, Artikel II am 1. November 1936 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P Z I 2110 Greiser Dr. Hoppenrath

165

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Steuergrundgesetz.

Vom 22. September 1937.

Auf Grund des § 5 des St. Gr. Ges. vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 123 der Durchf. Best. zum St. Gr. Ges. vom 9. 10. 1935 (G. Bl. S. 1015) in der Fassung vom 5. 3. 1937 (G. Bl. S. 162) erhält folgenden Wortlaut:

§ 123

(1) Ist durch das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt (§ 440 St. Gr. Ges.), so sind die Verwaltungsbehörden zuständig

a) für den Erlaß der Ersatzfreiheitsstrafe,

b) für die Gewährung von Teilzahlungen auf die der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde liegende Geldstrafe,

c) für die Anordnung, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt, weil die Geldstrafe ohne Verschulden des Beschuldigten nicht eingebracht werden kann.

(2) Die Vorschriften der §§ 121/122 gelten entsprechend.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61[00] Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

166

2. Rechtsverordnung

betr. Änderung der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257).

Vom 28. September 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257), abgeändert durch die Rechtsverordnung vom 26. August 1937 (G.Bl. S. 485) wird wie folgt geändert:

In dem § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Vorschriften der §§ 29—32, 34, 35“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 29, 30 Absatz 1 und 3, 31, 32, 34, 35“.

Artikel II

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 19. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 17 Greiser Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.